RheinlandPfalz
PRÄSIDENT DES
LANDGERICHTS MAINZ

ELEKTRONISCHER BRIEF

1.) E-Mail an:

Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz
Telefon 06131 141-0
Telefax 06131 141-4444
lgmz@ko.jm.rlp.de
www.lgmz.justiz.rlp.de

01. Juli 2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
120 E Bitte immer angeben!	02.06.2025		06131 141- 06131 141-4111

Antrag nach dem LTranspG vom 02.06.2025

Sehr geehrte Frau …..

hiermit antworte ich auf Ihre E-Mails vom 02.06.2025 (07:56 Uhr), vom 02.06.2025 (08:00 Uhr), vom 02.06.2025 (08:01 Uhr), vom 03.06.2025 und vom 04.06.2025. Ihre Anfrage fasse ich insgesamt als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG), die ich wie folgt beantworte:

Die von Ihnen begehrten Informationen zum „Projekt Court“ liegen hier nicht vor.

Weiterhin bestanden und bestehen keine Verträge oder Vereinbarungen meines Hauses mit der juris GmbH und dem Verlag C.H.Beck. Dies wurde Ihnen auch bereits mehrfach mitgeteilt. Ich bitte Sie daher höflichst darum, von weiteren Anfragen zu Informationen zu Vertragsbeziehungen zur juris GmbH und zum Verlag C.H.Beck abzusehen.

Dienstanweisungen, die die Nutzung der Plattformen Juris-Online und Beck-Online, einen „Zukauf“ hieraus oder die „Durchführung“ von Gerichtsurteilen an diese Systeme regeln, sind hier nicht existent. Soweit sich Ihre Anfrage auf einen heimlichen Datenabfluss an die Verlage oder andere Dritte bezieht, liegen hier ebenfalls keine Informationen vor.

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 u. 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), § 55 Bundesdatenschutzgesetz und § 43 Landesdatenschutzgesetz finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts www.lgmz.justiz.rlp.de. Auf Wunsch versenden wir diese Information auch in Papierform.

Die elektronische Akte bei Gericht verfügt über eine komplexe Berechtigungssteuerung, die streng dem Gesetz und den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte folgt. Dadurch wird sichergestellt, dass nur die zuständigen Gerichte und Bearbeiter Zugriff auf die elektronischen Gerichtsakten haben. Für die Behauptung, die Regierung habe Zugriff auf diese Akten, bestehen ebenso wenig Anhaltspunkte wie auch für den Zugriff derselben auf Video- und Audiotechnik hiesigen Gerichts.

Weitere Informationen können Ihnen von hier aus nicht zur Verfügung gestellt werden, da solche nicht vorliegen. Im Übrigen besteht auch kein umfassender Anspruch auf die Beantwortung aller von Ihnen vorgelegten Fragen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 LTranspG kann die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, in welcher Form sie die begehrten Informationen zu Verfügung stellt. Wird dem Informationsbegehren anstelle einer separaten Beantwortung aller aufgeworfenen Fragen durch eine andere Antwortform inhaltlich Genüge getan, kann die informationspflichtige Stelle diese Vorgehensweise wählen.

Ferner besteht bei Fragen, bei denen Sie um persönliche oder rechtliche Einschätzungen bitten, von vornherein kein Anspruch auf Beantwortung nach dem LTranspG. Ein Antrag nach dem Landestransparenzgesetz kann nicht über den Zweck dieses Gesetzes hinausgehen. Zweck des Landestransparenzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 LTranspG den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 LTranspG sind amtliche Informationen alle dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, über die die transparenzpflichtige Stelle verfügt oder die für sie bereitgehalten werden. Dies trifft auf Fragen, mit denen ich bzw. meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um persönliche oder rechtliche Einschätzungen gebeten werden, nicht zu. Solche Einschätzungen stellen keine Informationen im Sinne des LTranspG dar. Schließlich trifft uns auch keine Informationsbeschaffungspflicht.

Weitere Anspruchsgrundlagen, nach denen Sie einen Anspruch auf Beantwortung ihres gesamten Fragenkatalogs haben könnte, liegen nicht vor.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landgericht Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Bergmann